



HVBG

HVBG-Info 10/1984 vom 14.06.1984, S. 0057 - 0061, DOK 163/017-BSG

**RV-Rentennachzahlung - Bindungswirkung des RV-Rentenbescheides -  
Abrechnung der Nachzahlung mit gewährtem Übergangsgeld -  
BSG-Urteil vom 21.06.1983 - 4 RJ 29/82**

RV-Rentennachzahlung - Bindungswirkung des RV-Rentenbescheides -  
Abrechnung der Nachzahlung mit gewährtem Übergangsgeld -  
Übergangsgeld bei gleichzeitigem Rentenbezug aus der RV;  
hier: BSG-Urteil vom 21.06.1983 - 4 RJ 29/82 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 21.06.1983 - 4 RJ 29/82 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz

Rentennachzahlung - Bindungswirkung des Rentenbescheides

- Abrechnung der Nachzahlung mit gewährtem Übergangsgeld:

1. Die Bindungswirkung des Rentenbescheides nach § 77 SGG erstreckt sich nicht auch auf die darin enthaltene Mitteilung über eine Rentennachzahlung, wenn der an den Berechtigten zur Auszahlung kommende Nachzahlungsbetrag wegen noch nicht geklärter Ersatzansprüche noch nicht endgültig festgesetzt ist (vgl. BSG 1969-07-15 1 RA 255/68 = SozR Nr. 64 zu § 77 SGG).

Hiervon werden auch die Fälle erfaßt, in denen wegen der Gewährung von Übergangsgeld in einem Zeitraum, für den gleichzeitig ein Rentenanspruch bestand, eine Abrechnung vorzunehmen ist (vgl. BSG 1968-05-30 12 RJ 132/65 = SozR Nr. 10 zu § 1241 RVO).

2. Die Geltendmachung eines Ersatzanspruches

(Erstattungsanspruches) ist nur möglich im Verhältnis verschiedener Sozialleistungsträger gegeneinander (vgl. §§ 102 f. SGB 10), nicht aber innerhalb der Leistungsabteilungen eines Sozialleistungsträgers.

Sonstiger Orientierungssatz

Übergangsgeld bei gleichzeitigem Rentenbezug:

Eine unbeschränkte Nebeneinanderzahlung von vollem Übergangsgeld und voller Rente wegen Berufsunfähigkeit ist gesetzlich unzulässig.